

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 92/16

3 Ca 364/16

(Arbeitsgericht Bamberg - Kammer Coburg -)

Datum: 09.08.2016

Rechtsvorschriften: §§ 42, 63, 68 GKG

Orientierungshilfe:

1. Die Kündigungsschutzklage gegen eine außerordentliche und hilfsweise ordentliche Arbeitgeberkündigung ist gem. § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG auch dann höchstens mit dem Vierteljahresverdienst zu bewerten, wenn die hilfsweise ordentliche Kündigung auf zusätzliche Kündigungssachverhalte gestützt wird.
2. Ein neben dem Kündigungsschutzantrag gestellter allgemeiner Feststellungsantrag bleibt ohne zusätzliche Bewertung, soweit er sich nur auf die angegriffene Kündigung bezieht.

Beschluss:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bamberg - Kammer Coburg - vom 30.05.2016, Az.: 3 Ca 364/16, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die fristlose und hilfsweise ordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte mit Schreiben vom 28.04.2016 und begehrt die Feststellung des Fortbestands seines Arbeitsverhältnisses über den 28.04.2016 hinaus.

- 2 -

Der Rechtsstreit wurde durch Abschluss eines Vergleichs beigelegt, auf dessen konkreten Inhalt (Bl. 26 - 29 d.A.) verwiesen wird.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 30.05.2016 den Streitwert für das Verfahren auf EUR 11.391,-- (= 3 Bruttomonatseinkommen) und einen überschießenden Vergleichswert von EUR 7.594,-- (= 2 Bruttomonatseinkommen) festgesetzt.

Gegen den ihnen am 30.05.2016 formlos zugeleiteten Beschluss haben die Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Telefax vom 06.06.2016 Beschwerde eingelegt.

Sie begehren die Anhebung des Verfahrenswertes auf insgesamt 6 Bruttomonatseinkommen mit der zusätzlichen Bewertung der hilfsweisen ordentlichen Kündigung mit 2 Bruttomonatseinkommen (da 2 unterschiedliche Kündigungsgründe) und des allgemeinen Feststellungsantrags mit 1 Bruttomonatseinkommen.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 04.07.2016 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gem. § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG.

Die Beschwerdeberechtigung der Prozessbevollmächtigten folgt aus § 32 Abs. 2 RVG.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat bei der Festsetzung des Verfahrenswertes sein bei der Streitwertfestsetzung gegebenes Ermessen fehlerfrei ausgeübt und sich hierbei an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit orientiert.

Danach ist der Kündigungsrechtsstreit gegen die außerordentliche und hilfsweise ordentliche Kündigung insgesamt mit 3 Bruttomonatseinkommen zu bewerten und der parallel geltend gemachte Feststellungsantrag nicht streitwerterhöhend zu berücksichtigen.

Zutreffend ist vom Erstgericht die fristlose und hilfsweise ordentliche Kündigung mit Schreiben vom 28.04.2016 gem. Ziffer I. 20.1. des Streitwertkatalogs einheitlich mit dem Vierteljahresverdienst bewertet worden, § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG (vgl. LAG Sachsen-Anhalt v. 29.01.2013 – 1 Ta 127/12 – in Juris).

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Kündigung auf einem einheitlichen oder mehreren Lebenssachverhalten beruht.

Auch wenn die hilfsweise ordentliche Kündigung des Arbeitgebers nicht nur auf verhaltensbedingte sondern auch auf betriebsbedingte Kündigungsgründe gestützt wird, führt dies nicht zu einer Erhöhung des gesetzlich begrenzten Streitwerts von 3 Bruttomonatseinkommen.

- 4 -

Es handelt sich nämlich auch in diesem Fall nur um einen Bestandsstreit im Sinne der gesetzlichen Regelung unabhängig von Art, Anzahl und Umfang der Kündigungsgründe. Diese fließen in die Bewertung des Bestandsstreits nicht ein.

Ein neben einem besonderen Kündigungsschutzantrag gestellter allgemeiner Feststellungsantrag führt gem. Ziffer I Nr. 17.2 des Streitwertkatalogs zu keiner zusätzlichen Bewertung (vgl. LAG Nürnberg v. 12.12.2013 – 4 Ta 133/13; LAG Sachsen-Anhalt v. 04.02.2013 – 1 Ta 125/12 – in Juris).

Es handelt sich - soweit nicht andere Beendigungstatbestände zu anderen Beendigungszeitpunkten betroffen werden – noch immer um den identischen Bestandsstreit der Arbeitsvertragsparteien, für den die Höchstgrenze des § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG gilt.

Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts in seiner Nichtabhilfeentscheidung verwiesen werden.

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, vgl. § 78 Satz 3 ArbGG.

Im Hinblick auf die Kostenregelung des § 68 Abs. 3 GKG ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt,
§§ 68 Abs. 1, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 09. August 2016

Der Vorsitzende:

R o t h

Vizepräsident des
Landesarbeitsgerichts